Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft Ausbildung im Mühlenkreis e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein hat den Sitz in Minden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Integration.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

   - Werbung/Schaffung für zusätzliche Ausbildungsplätze in Kooperation mit Wirtschaft und Kommune
   - Förderung der qualifizierten beruflichen Erstausbildung
   - Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren auf dem Gebiet der beruflichen Integration und Ausbildung, wie z. B. Kammern, Arbeitsverwaltung, Behörden und Schulen
   - Durchführung ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen
   - Betreuung der Auszubildenden
   - Maßnahmen der beruflichen Orientierung
   - alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird der Verein auch als Ausbildungsträger tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Hinsichtlich der Vermögensbildung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird auf § 19 Abs. 2 der Satzung verwiesen.

6. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG an Personen leisten, die für den Verein im ideellen Bereich sowie in dessen Zweckbetrieben ehrenamtlich tätig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft kann Mitglied werden.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Insbesondere zur Finanzierung aller Maßnahmen im Sinne des Satzungszweckes (§ 2) sowie der allgemeinen Verwaltungskosten werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Generell dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen, fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung und einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende. Die Kündigung ist solange ausgeschlossen, wie das Mitgliedsunternehmen/die Mitgliedskommune im Auftrag des Vereins eine/n Auszubildende/n beschäftigt; eine Kündigung innerhalb der Ausbildungszeit eines/r Auszubildenden ist ebenfalls nicht möglich. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.

2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied

   a) die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat oder
   b) gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen.

Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand bestimmt eine Protokollführung. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Alle Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben u. a. per E-Mail einberufen und geleitet.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes
d) Satzungsänderungen
e) Festlegung der Beitragsordnung
f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans
g) Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Landrat/der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke sowie vier Vertretern der Mitglieder.

2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenden Stimmberechtigten hat. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zieht.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter, die alleinvertretungsberechtigt sind.

4. Der Vorstand wählt jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Freiwerdende Vorstandspositionen werden für die restliche Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder nachbesetzt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, durch einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den/die Vorsitzende/n im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

6. Die in diesem verkürzten Verfahren gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

7. Die Haftung des gesamten Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31 a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000,00 Euro begrenzt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Hierbei ist er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Kreises zur Ausübung der Tätigkeit eine/n Geschäftsführer/innen und bis zu zwei Vertreter/innen. Er ist berechtigt, Verträge abzuschließen und Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Verein hat eine/n Geschäftsführer/in und bis zu zwei Vertreter/innen.

2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

   a) Organisation des Auswahlverfahrens der Bewerber/innen
   b) Planung und Durchführung der Ausbildung
   c) Verwaltung der finanziellen Mittel
   d) Akquisition und Beratung weiterer Mitgliedsbetriebe/-kommunen
   e) Betreuung der Mitgliedsbetriebe/-kommunen
   f) Akquisition von Fördermitteln
   g) Personalführung
   h) Auftragsvergabe
   i) Sonstige operative Aufgaben

3. Die Haftung der gesamten Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000,00 Euro begrenzt.

§ 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/in vertreten lassen. Die Vollmacht kann gegenüber dem Verein nicht darauf beschränkt werden, das Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben.

§ 15 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt war und mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem zustimmen.

§ 16 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt war und mindestens ¾ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Zur Wirksamkeit der Auflösung des Vereins sind ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Grundsätzlich darf die Auflösung des Vereins aber nur erfolgen, wenn in den Mitgliedsbetrieben/-kommunen kein/e Auszubildende/r mehr beschäftigt ist.

Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so kann der/die Vorsitzende eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung und der weiteren Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens einem Monat liegen. Sie darf aber nicht größer als drei Monate sein. Auf die veränderten Beschlussvoraussetzungen muss in der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fließt das Vermögen dem Kreis Minden-Lübbecke zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Ausbildung zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022.

Minden, den 25.05.2023

(1. Vorsitzender Ali Doğan)

(2. Vorsitzender Thomas Heimann)